

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Children' s World Academy.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung dient der Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und Erziehung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Studenten im In- und Ausland. Soweit die Förderung in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in Krisengebieten erfolgt, wird die Stiftung somit zugleich im Bereich der Entwicklungshilfe tätig.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- Errichtung, Unterstützung, Begleitung und Kooperation von und mit Einrichtungen bzw. Organisationen mit dem Ziel, Projekte zur schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Studenten zu ermöglichen und zu fördern. Dies schließt gleichermaßen die qualifizierte Schulung von Ausbildungsleitern ein;
 - Bereitstellung von Investitionsmitteln für den Bau und die Unterhaltung sowie die Deckung der Kosten für den Betrieb schulischer Einrichtungen;
 - unterstützende Mitwirkung bei der Entwicklung von Lehrplänen und berufsvorbereitenden Ausbildungsplänen;
 - Gewährung von Stipendien;
 - Gewährung von Sach- und Reisebeihilfen für Sprach-, Aus- und Fortbildungsaufenthalte von Kindern, Jugendlichen und Studenten im In- und Ausland.

- (4) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Bildung und der Entwicklungshilfe für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO verwirklicht.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

- (1) Aus den Zuwendungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks wird ein Anfangsvermögen in Höhe von 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) gebildet.
- (2) Dieses Stiftungsvermögen ist als Mindestvermögen zu erhalten. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Kuratorium

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind:
- der Stifter oder eine von ihm benannte Person
 - der Vertreter des Stifterverbandes
- (2) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den geborenen Mitgliedern benannt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
- (4) Der Stifter sowie sein jeweiliger Nachfolger übernimmt den Vorsitz im Kuratorium.

§ 6 - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

§ 7 - Treuhandverwaltung

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalieren Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 8 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Stifterverband und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der geborenen Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und wiederum auf dem Gebiet der Bildung oder Entwicklungshilfe zu liegen. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Kuratorium ist eine Änderung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich.

§ 9 - Auflösung der Stiftung

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 8 Satz 2 gilt entsprechend. Der Stifterverband kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn das Stiftungsvermögen in zwei aufeinander folgenden Jahren das Mindestvermögen von 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) unterschreitet oder für Maßnahmen der Zweckverwirklichung in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils weniger als 15.000,00 € p. a. an vergabefähigen Mitteln zur Verfügung stehen.

§ 10 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Stifterfonds des Stifterverbandes, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hiermit errichte ich, Philipp Graf von Hardenberg, geschäftsansässig in 20354 Hamburg, Büschstr. 7,

- im folgenden Stifter genannt -

die

Stiftung Children' s World Academy

als nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., geschäftsansässig in 45239 Essen, Barkhovenallee 1,

- im folgenden Stifterverband genannt -

der hiermit als Rechtsträger und Treuhänder für die Stiftung eingesetzt wird.

Die Stiftung dient der Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung und Erziehung von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Studenten im In- und Ausland. Soweit die Förderung in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in Krisengebieten erfolgt, wird die Stiftung somit zugleich im Bereich der Entwicklungshilfe tätig.

In Umsetzung dieser Initiative erhält die Stiftung als Erstdotation ein Stiftungsvermögen in Höhe von

50.000,00 €

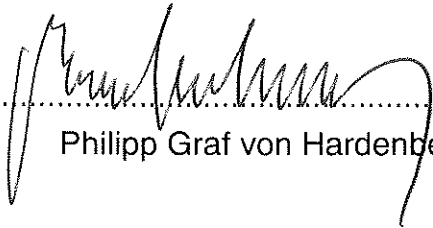
(in Worten: fünfzigtausend Euro)

in bar, das ich dem Stifterverband mit der Auflage übereigne, dieses Vermögen der Stiftung zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Für diese Stiftungsinitiative liegen weitere verbindliche Zuwendungszusagen über insgesamt 350.000,00 € (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro) vor, die im Wesentlichen für die Maßnahmen der Zweckverwirklichung Verwendung finden werden. Es ist beabsichtigt, über die bisherigen Zuwendungszusagen hinaus sowohl das Stiftungsvermögen durch weitere Zustiftungen zu erhöhen als auch die Leistungsfähigkeit der Stiftungsaktivitäten durch die Einwerbung von Spenden zu steigern.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigefügten Satzung.

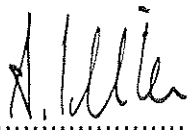
Der Stifter:

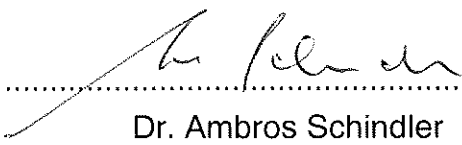
Hamburg, den 15. August 2006


.....
Philipp Graf von Hardenberg

Für den Stifterverband:

Essen, den 12.08 2006


.....
Dr. Andreas Schlüter
(Generalsekretär)


.....
Dr. Ambros Schindler
(Geschäftsführer Deutsches Stiftungs-
zentrum und Bevollmächtigter des
Stifterverbandes)